



Netzanschlussvertrag Gas (Niederdruck)

zwischen

Netzbetreiber

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Karl-Rühlemann-Platz 1
06295 Lutherstadt Eisleben
(nachfolgend SLE genannt)

und

Anschlussnehmer

(bitte nachfolgende Angaben vervollständigen)

Anrede:

Herr

Frau

Name bzw. Firma:

.....

.....

Ggf. Registernr. und

.....

Gerichtsstand:

.....

Telefon/-fax:

.....

E-Mail:

.....

Ggf. vertreten durch:

.....

(bitte Vollmacht in Kopie beifügen)

Es handelt sich um:

einen Neuanschluss

die Änderung eines
bestehenden Netzanschlusses

Weitere erforderliche Angaben:

1. Anschlussstelle:

.....

2. Kundennummer:

.....

3. Anschlussnutzer ist

mit Anschlussnehmer identisch

mit Anschlussnehmer nicht identisch

4. Druckstufe:

Niederdruck

ca. 24mbar

5. Schwankungsbreite
des Brennwertes:

Brennwert (Hs,n) zwischen 8,4 bis 11,3 kW/m³

6. Die vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt beträgt:

< 30 kW

7. Ende Netzanschluss: Hauptabsperreinrichtung
 abweichend (bitte definieren)
.....
8. voraussichtl. Zeitbedarf: Herstellung des Anschlusses ca. 3 Wochen
nach Auftragserteilung
9. Lieferant:
(benennen des zukünftigen Gaslieferanten) 1
10. Zählerbezeichnung:
11. Zählerstandort:

Vertragliche Aspekte:

§1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiterer Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. 1 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 zusätzliche Verträge

Die Netznutzung, sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzschlusses und für ggf. vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der Gasanlage), sowie der für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende – ggf. weitere Baukostenzuschuss richten sich nach dem Kostenvoranschlag **XXXX** vom **XXXX**
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß §27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Schriftform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend §18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) sowie der ergänzenden Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sle24.de veröffentlicht sind.

Ihre personenbezogenen Daten behandeln wir unter Beachtung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die wir auf unserer Website unter: www.sle24.de unter der Rubrik „Datenschutz / Rechtliches“ veröffentlicht haben.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch einer dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

¹Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnEG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.